

Totalrevision des Datenschutzgesetzes (November 2019)

Ausführungen zu den weiteren wichtigen Punkten

Anonymisierung (Art. 27 Abs. 2 lit. e)

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso gemäss Nationalrat zur Forschung, Planung oder Statistik und zur Weitergabe der Daten auf die Anonymisierung (oder eine Einwilligung) verzichtet werden soll, «wenn eine Anonymisierung unmöglich ist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert».

Anonymisierung ist nicht unmöglich. Auch die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht keine Ausnahme von der Erforderlichkeit der Anonymisierung zum Zweck der Forschung, Planung oder Statistik und zur Weitergabe der Daten vor. Selbst die Anonymisierung an sich setzt gemäss DSGVO einen Erlaubnistatbestand (durch ein Gesetz oder eine Einwilligung der betroffenen Personen) voraus. Zudem stehen verschiedene Techniken zur Anonymisierung personenbezogener Daten zur Verfügung.

Ausdrückliches Marktortprinzip (Art. 2a Abs. 1)

Wir begrüssen die geplante Übernahme des sogenannten Marktortprinzips, wonach «das Gesetz auf Sachverhalte anwendbar ist, die sich in der Schweiz auswirken, auch wenn sie im Ausland veranlasst werden». Im Vorschlag wird auf das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG)¹ verwiesen. Eine Ratsdebatte zur Wirkweise wäre wünschenswert.

Verbandsklage (neu)

Bereits heute kann sich der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) aufgrund knapper Ressourcen nur auf wenige exemplarische Fälle von (möglichen) Datenschutzverletzungen konzentrieren. Als einzelne betroffene Person ist es noch schwieriger, gegen Datenschutzverstösse vorzugehen.

Neben der allgemeinen Verbandsklage (Art. 89 ZPO) bestehen besondere Verbandsklagen bereits heute unter anderem im Gleichstellungsgesetz (GIG), im Lauterkeitsgesetz (UWG) oder im Mitwirkungsgesetz. Entsprechend fordern wir, dass Verbandsklagen auch im Datenschutzgesetz (und dabei in Anlehnung an Art. 80 DSGVO) vorgesehen werden.

Art. 28 Abs. 5 E-DSG (neu):

Betroffenen Personen als klagende Parteien gleichgestellt sind Organisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die sich statutengemäss unter anderem dem Datenschutz widmen.

Art. 37 Abs. 1bis E-DSG (neu):

Organisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die sich statutengemäss unter anderem dem Datenschutz widmen, haben ein schutzwürdiges Interesse.

(Vgl. auch Regina Meier: Kollektive Rechtsdurchsetzung im Datenschutzrecht?²)

Verwaltungsanktionen (neu)

Strafrechtliche Sanktionen können nur greifen, soweit der Rechtsverstoss einer Person individuell zugeordnet werden kann. Insbesondere bei gravierenden Verstössen gegen das Datenschutzrecht ist in der Regel von einem Organisationsverschulden auszugehen, bei dem unterschiedliche Akteure in vielfältigen Funktionen und verteilt über verschiedene Gremien und Hierarchien beteiligt sind. Untersuchungen, die darauf ausgerichtet sind, die Schuld und den Vorsatz von einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Unternehmens festzustellen, sind deshalb nicht sinnvoll.

Wir fordern deshalb, verwaltungsrechtliche Sanktionen vorzusehen und befürworten entsprechend eine allgemeine Einführung von pekuniären Verwaltungsanktionen, wie sie mit Postulat 18.4100³ geprüft werden.

Ausdrückliche Beweislastumkehr (neu)

Eine unrechtmässige Bearbeitung von Daten ist durch die Betroffenen nur schwierig oder in einem langwierigen Verfahren nachzuweisen, wenn die Klärung des Sachverhalts auf die Auskunft der beschuldigten Partei angewiesen ist. Ein glaubwürdiger und wirksamer Datenschutz bedingt deshalb eine explizite Beweislastumkehr (wie sich auch in der DSGVO aus Art. 82 Abs. 3 eine Beweislastumkehr ergibt).

Art. 27 Abs. 1 E-DSG:

... gerechtfertigt ist, und wenn der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter nicht beweist, dass er die Datenschutzvorschriften eingehalten hat.

Auskunftsrecht (Art. 23 Abs. 2 lit. c)

Das Auskunftsrecht soll weiterhin neben dem Bearbeitungszweck auch explizit die Rechtsgrundlage beinhalten. Dies ist insbesondere dann von Interesse, wenn sich der Zweck aus einem Zwang durch ein Gesetz (wie zur Vorratsdatenspeicherung⁴) ergibt.